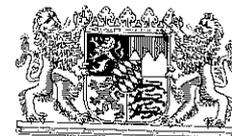


Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 - 80535 München

Herrn

Thomas Mütze, MdL
Bündnis 90 / Die Grünen
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2306-2319

Telefax
089 2306-2803

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
37-S 7100-A-11009/14

Datum

26. MRZ. 2014

**Parlamentarische Anfragen zu den steuerlichen Angelegenheiten des
Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. (ADAC)**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

anlässlich der Pressemitteilung von Bündnis 90/ Die Grünen vom 19. März 2014, in der Sie sich zur Behandlung des Berichtsantrages zum ADAC im Haushaltsausschuss geäußert haben, ist auf folgende grundsätzliche Aspekte hinzuweisen.

Die bisherigen Auskünfte der Staatsregierung zu den steuerlichen Verhältnissen des ADAC sind nicht Ausdruck „einer Blockadehaltung“. Selbstverständlich wird die besondere verfassungsrechtliche Bedeutung des parlamentarischen Informations- und Auskunftsrechts uneingeschränkt anerkannt und besonderer Wert darauf gelegt, dem Informationsinteresse des Parlamentes im größtmöglichen Umfang gerecht zu werden. Ebenso selbstverständlich hat die Staatsregierung ein erhebliches Interesse an der Aufklärung und an Transparenz. Allerdings gibt es im Zusammenhang mit der Beantwortung der Anfragen Schranken, die beachtet werden müssen.

Die Verwaltung ist auch bei Berichterstattungen gegenüber Parlament und Ausschüssen sowie bei Informationen an einzelne Mandatsträger an Recht und Gesetz gebunden. Die Berichts- und Informationsmöglichkeit hat dort ihre Grenzen, wo der Gesetzgeber eine Schranke gezogen hat. Eine im Einzelfall auf allgemeine Angaben beschränkte Antwort bzw. Information hat daher nichts mit einer „Weigerung“ zu tun, sondern ist allein den gesetzlichen Vorgaben geschuldet!

Die gesetzliche Grenze der Auskunftsmöglichkeiten betreffend Informationen über Steuerpflichtige bildet das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung. Das Recht auf Wahrung des Steuergeheimnisses ist grundrechtlich verbürgt und auch gegenüber dem Parlament zu beachten.

Der Gesetzgeber verlangt vom Steuerpflichtigen eine rückhaltlose, umfassende Offenlegung aller für das Besteuerungsverfahren relevanten Verhältnisse. Im Hinblick darauf ist die Gewährleistung des entsprechenden Schutzes der Privatsphäre des Bürgers bzw. der sensiblen geschäftlichen Daten des Unternehmens zwingend geboten. Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2002 darauf hingewiesen, dass durch das Steuergeheimnis ein besonderes Vertrauen beim Steuerpflichtigen entsteht. Durch den Schutz dieses Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit wird die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich relevanten Sachverhalte gefördert. Dies kommt der Sicherstellung der gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung zu Gute. Daher ist eine Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten nur in engen im Gesetz vorgegebenen Grenzen zulässig.

Der Bruch des Steuergeheimnisses ist eine Straftat und nach § 355 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bedroht – einmal ganz abgesehen von den disziplinarrechtlichen Folgen für Beamte, die das Steuergeheimnis verletzen. Es kann und darf niemand gezwungen oder auch nur animiert werden, Informationen herauszugeben, wenn damit die Möglichkeit einer Straftat bzw. eines disziplinarrechtlichen Vergehens im Raum steht!

Nur wenn einer der im Gesetz explizit genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, darf die Steuerverwaltung die betreffenden Daten herausgeben. Das gilt auch gegenüber einzelnen Abgeordneten – selbst wenn diese erklären, vertraulich damit umzugehen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist unbedingt und nicht dehnbar.



Eine zulässige Durchbrechung des Steuergeheimnisses sieht das Gesetz in folgenden Fällen vor:

- bei der Informationsweitergabe zur Durchführung eines steuerlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfahrens,
- bei der Informationsweitergabe bei ausdrücklicher Zulässigkeit durch ein Gesetz,
- bei der Zustimmung des Steuerpflichtigen zur Informationsweitergabe,
- bei der Informationsweitergabe zur Durchführung bestimmter anderer Strafverfahren (nicht Steuerstrafverfahren) oder
- bei der Informationsweitergabe aus zwingendem öffentlichen Interesse.

Leider ist keiner dieser Offenbarungsgründe einschlägig. In § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO sind Regelbeispiele bzw. Rechtsgüter aufgeführt, die die erforderliche Intensität des zwingenden öffentlichen Interesses vorgeben. Dies wäre etwa bei Verbrechen gegen Leib, Leben oder den Staat und seine Einrichtungen, bei einer Störung der wirtschaftlichen Ordnung durch Wirtschaftsstraftaten oder, wenn das Vertrauen in die Verwaltung wegen der Verbreitung unwahrer Tatsachen erschüttert wird, gegeben.

Nach Tz. 2.1.4.1 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 13.05.1987 (IV A 5 – S 0130-35/87) ergibt sich aus der Aufzählung der Nr. 5,

„dass nach dem Willen des Gesetzgebers weder das Informationsinteresse Einzelner noch die allgemeinen Kontrollrechte des Parlaments ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 AO begründen. Unter dem Ge-

sichtspunkt des zwingenden öffentlichen Interesses ist deshalb eine Bekanntgabe steuerlicher Verhältnisse auch an Parlamente nur zulässig, soweit die Unterrichtung zum Schutz der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO genannten Rechtsgüter notwendig ist.“

Die parlamentarischen An- und Nachfragen betreffen erkennbar nicht den Schutz der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO genannten Rechtsgüter. Daher steht das Steuergeheimnis der Beantwortung der gestellten Fragen über allgemeine Ausführungen hinaus entgegen.

Allerdings ist das Finanzamt München bereits mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung auf den ADAC zugegangen. Bei Erteilung einer entsprechenden Befreiung durch den Steuerpflichtigen wäre eine Beantwortung der Fragen möglich. Dieser wichtige und absolut notwendige Verfahrensschritt muss eingehalten werden.

Anders als Sie in Ihrer Pressemitteilung intendieren steht der Schutz des Steuergeheimnisses **jedem** Steuerpflichtigen in **gleicher** Weise zu. Das Gesetz macht in Bezug auf die Wahrung des Steuergeheimnisses keinerlei Unterschiede nach Größe, Bedeutung oder Rechtsnatur der Steuerpflichtigen. Es nimmt damit auch keine Wertung anhand wie auch immer gewichteter Kriterien vor, z.B. wie hoch Umsatz, Gewinn und Steuerzahllast sind oder wie mächtig, medienstark und populär ein Steuerpflichtiger ist.

fall off.
steuerliche
idder
§ 30 10
AN: 5 ?

Der Schutz des Steuergeheimnisses gilt damit für den ADAC genauso wie für jeden Privatmann, jedes Unternehmen und jeden Verein!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Söder, MdL

